



Lfd. Nr.: 03/20

Bericht vom: 20.03.2020

Sonderprüfbericht Nr. 03/2020 vom 20.03.2020 betreffend Weitergabe der „Fraktionsinfo: Aktuelle Informationen zum Verfahren Klagerücknahme DOC Remscheid“ an die njuuz durch Ratsfraktion DIE LINKE mit aktuellem Sachstand

I. Thema

Der Oberbürgermeister erteilte dem Rechnungsprüfungsamt am 12.03.2020 einen Sonderprüfauftrag im Hinblick auf etwaige Verschwiegenheitsverletzungen zu einer Veröffentlichung auf dem online-Nachrichtenportal njuuz vom selben Tag. In dem Artikel wird auszugsweise eine vom Oberbürgermeister an die Ratsfraktionen/Gruppe am 11.03.2020 weitergeleitete Stellungnahme der Kanzlei E vom 04.03.2020 zitiert. Diese steht im Zusammenhang mit einer Berichterstattung der Westdeutschen Zeitung vom 17.02.2020 zum „Outlet-Streit zwischen Wuppertal und Remscheid: Amtsleiter soll Gutachten geändert haben“. Die Übersendung an die Ratsfraktionen/Gruppe erfolgte durch den Oberbürgermeister unter Bezugnahme auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Klagerücknahmen zum DOC Remscheid und mit dem Hinweis, dass die Stellungnahme der Kanzlei E dem Rechnungsprüfungsamt zwecks Einbeziehung in die laufende Sonderprüfung zugesandt worden sei. Es werde um Beachtung gebeten, dass auch diese aktuelle Information und Anlage nichtöffentlich zu behandeln seien. Trotz dieses Hinweises enthält die Veröffentlichung in der njuuz Auszüge aus der Stellungnahme der Kanzlei E.

Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Oberbürgermeister sowie den Ratsfraktionen/Gruppe den erbetenen Sonderprüfbericht Nr. 03/2020 vom 20.03.2020 (Anlage 1) am gleichen Tag übersandt.

Zum Sonderprüfbericht hat die Ratsfraktion DIE LINKE ein Rechtsgutachten der auf öffentliches Verwaltungsrecht spezialisierten Kanzlei M vom 07.04.2020 (Anlage 2) vorgelegt. Es wurde geprüft, ob sich hieraus Änderungen für das bisherige Prüfergebnis ergeben.

II. Feststellungen

Die nachfolgenden Feststellungen enthalten eine Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen 1 (Sonderprüfbericht), 2 (Rechtsgutachten der Fraktion DIE LINKE) und 3 (Rechtliche Bewertung des RPA) hingewiesen.

In den Anlagen 1 und 3 enthalten sind auch allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Weitergabe von stadintern erhaltenen Informationen durch Ratsmitglieder an die Öffentlichkeit. Wie im Sonderprüfbericht vom 20.03.2020 ausgeführt, stehen Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen – wie in Anlage 1 dargestellt - unter dem Vorbehalt, dass sie einem konkreten Ratsmitglied zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung ist hier nicht möglich.

Am bisherigen Prüfergebnis wird festgehalten.

Festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen die nach §§ 30 Abs. 1, 43 Abs. 2 GO NRW bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung von Ratsmitgliedern vorliegt. Diese Pflicht bestand hier der Natur der Sache nach. Die Stellungnahme der Kanzlei E stand ersichtlich im Zusammenhang mit der laufenden Sonderprüfung, bei der es um den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Geldern geht. Steht ein solcher wirtschaftlicher Umgang in Frage, ist bereits der bloße Verdacht dazu geeignet, das Vertrauen in die Stadtverwaltung Wuppertal insgesamt oder zumindest in einzelne dort tätige Mitarbeiter zu beeinträchtigen. Da es auch um die Frage geht, ob eine Rücknahme der Klagerücknahme bereits früher als tatsächlich geschehen möglich war, sprachen hier auch prozesstaktische Gründe für eine Geheimhaltung der Angelegenheit. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist auch nicht durch verschiedene Presseveröffentlichungen in der Sache entfallen. Zum einen sind Ratsmitglieder selbst dann, wenn in einer Tageszeitung über eine Angelegenheit bereits berichtet wurde, nicht ohne weiteres dazu berechtigt, eine geheimhaltungsbedürftige Tatsache bestätigend oder dementierend zu erörtern. Zum anderen war trotz der Veröffentlichung eine Geheimhaltung hier noch möglich, weil die Öffentlichkeit bis zur Veröffentlichung in der njuuz am 12.03.2020 noch keine Kenntnis von der Stellungnahme der Kanzlei E hatte.

Die erneute Prüfung nach Vorliegen des von der Fraktion DIE LINKE in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens der Kanzlei M führt zu keinem anderen Ergebnis:

Anders als in dem Rechtsgutachten der Kanzlei M vom 07.04.2020 dargestellt, ergibt sich hier sehr wohl ein Vertraulichkeitserfordernis aus dem Zusammenhang mit der laufenden Sonderprüfung.

Bei der Sonderprüfung geht es auch um den wirtschaftlichen Einsatz rechtlicher Beratungsleistungen. Hierzu nimmt das Schreiben der hiermit vom Rechtsamt beauftragten Kanzlei E vom 04.03.2020 Stellung, wenn darin die Arbeitsabläufe aufgezeigt werden, die zu einer Abänderung der Erstfassung des Gutachtens vom 30.06.2019 geführt haben. In der Erstfassung vom 28.06.2019 war die Kanzlei E noch von rechtssicher möglichen Klagerücknahmen ausgegangen, war später allerdings nach Abstimmung mit dem Rechtsamtsleiter von einer uneingeschränkt bestehenden Möglichkeit abgerückt. War die Erstauffassung aber bereits rechtssicher vertretbar, stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der in der Folgezeit vom Rechtsamtsleiter in Auftrag gegebenen umfangreichen weiteren Rechtsberatungen.

Mit der Veröffentlichung in der njuuz sollte auch nicht – wie es in dem Rechtsgutachten der Kanzlei M heißt – ein möglicher Vertrauensverlust in das städtische Handeln beendet oder begrenzt werden. Im Gegenteil liegt hier die Annahme nahe, dass der Vertrauensverlust noch erhöht werden sollte.

Eine Diskussion in der Öffentlichkeit kann dazu führen, dass die öffentliche Meinung bereits in hohem Maße festgelegt ist. In welche Richtung sich die öffentliche Meinung im Sinne der Ratsfraktion DIE LINKE entwickeln sollte, ergibt sich ohne weiteres aus der Berichterstattung in der njuuz. Sie enthalten die Unterstellungen, dass sich die Vermutung zu bestätigen scheinne, dass „ein weiteres Mal ein hochrangiger Beamter demontiert werden“ solle, sowie dass die Fraktion DIE GRÜNEN hierbei „mit einem fadenscheinigen Untersuchungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt bereitwillig den Minenhund“ spiele. Sinn und Zweck dieser Art von Berichterstattung ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Verwaltungshandeln und auch in die Fraktion DIE GRÜNEN nachhaltig zu schwächen. Es wird der Anschein erweckt, dass weder der Stadtverwaltung noch der Ratsfraktion an einer objektiven Klärung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit den Klagerücknahmen zum DOC gelegen ist, sondern es einzig um die Beschädigung eines städtischen Mitarbeiters geht. Auch das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes wird schon mit der Veröffentlichung in Zweifel gezogen, da es ja auf einem angeblich „fadenscheinigen Untersuchungsauftrag“ beruhe.

Es besteht – anders als es die Kanzlei M darstellt - sehr wohl auch aus prozesstaktischen Gründen ein Vertraulichkeitserfordernis.

Eine Berichterstattung, bei der die Frage im Raum steht, ob eine Klagerücknahme durch die Stadt Wuppertal schon früher möglich war, ist nicht geeignet, den sog. „Bergischen Frieden“ mit der Stadt Remscheid wiederherzustellen. Deshalb sind Diskussionen hierüber auch nicht in der Öffentlichkeit zu führen, sondern den hierfür zuständigen städtischen Gremien vorzubehalten.

Entgegen der Auffassung der Kanzlei M verstößt auch schon eine auszugsweise Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder.

Verwiesen wird auf die Entscheidungen des OVG Sachsen vom 08.07.2016 – 4 B 366/15 – und vom 30.08.2019 – 4 C 12/17. Danach gilt für Ratsmitglieder beim Umgang mit internen Verwaltungsdokumenten, die ihnen in ihrer amtlichen Funktion zugänglich gemacht worden sind, im Hinblick auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nichts anderes als für hauptamtliche Amtsträger. Eine Veröffentlichung von Gremienunterlagen ist danach ohne Autorisierung durch die hierfür zuständige Stelle auch nicht auszugsweise zulässig. Zweck der Nichtöffentlichkeit ist es, mit der vorbereitenden Gremienunterlage die sachliche Erörterung innerhalb des Gremiums zu fördern. Allenfalls nach Veröffentlichung der Tagesordnung kann das

Ratsmitglied allgemein mit Bürgern über die Angelegenheit ins Gespräch kommen. Hierzu ist es aber nach dem OVG nicht erforderlich, auf die konkrete Gremienunterlage Bezug zu nehmen und Inhalte daraus zu offenbaren. Die Weiterleitung der Stellungnahme der vom Rechtsamt beauftragten Kanzlei E an die Fraktionen/Gruppe des Rates der Stadt erfolgte hier ausdrücklich unter Bezugnahme auf die laufende Sonderprüfung des Rechnungsprüfungsamtes und ausschließlich zu Informationszwecken, ohne dass bereits ein Termin für die Beratung der Angelegenheit im Rechnungsprüfungsausschuss festgestanden hätte. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte bei einer Veröffentlichung ein konkreter Bezug auf das Schreiben dieser Kanzlei E vom 04.03.2020 unterbleiben und die Weitergabe dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass die Beratung über den Sonderprüfbericht ersichtlich nur dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Ausschusses vorbehalten sein konnte.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass der Rechtsamtsleiter – anders als von der Kanzlei dargestellt – ausweislich der Niederschrift nicht an der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen am 07.11.2019 teilgenommen hat.